



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 10 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

An den Stadtpräsidenten  
Herrn Sebastian Ehlers

im Hause

**Der Oberbürgermeister**  
Dezernat I –  
Finanzen, Bürgerservice und Allg. Verwaltung  
Fachdienst Hauptverwaltung  
Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.077  
Telefon: 0385 545-1265  
Fax: 0385 545-1139  
E-Mail: cthiele@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	30-10-154/20/2	23.06.2020	Herr Dr. Thiele

**Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2020 zu TOP 32: Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, DS-Nr. 00293/2020**  
**hier: Widerspruch nach § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Ehlers,

gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V lege ich hiermit gegen den Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 zu TOP 32: „Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten“, DS-Nr. 00293/2020

**Widerspruch**

ein.

Die Stadtvertretung hat im Rahmen des zuvor genannten Beschlusses beschlossen,

*dass Frauen, die sich in der Obhut des Schweriner Frauenhauses befinden, auch nach Ablauf der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Adressänderungs- und Meldepflicht (Novelle des Bundesmeldegesetzes [BMG], seit dem 01.11.2015) nicht die Klar-Adresse und den dazugehörigen Adressaufkleber des Schweriner Frauenhauses in Personalausweisdokumenten / ID-Cards führen müssen.*

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Der vorliegende Beschluss verstößt gegen geltendes Recht, denn er greift in unzulässiger Weise in höherrangiges (Bundes-)Recht ein.

Das Melde- und Ausweiswesen liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz) und ist etwa im Personalausweisgesetz (PAuswG) und im Bundesmeldegesetz (BMG) abschließend geregelt. § 5 PAuswG gibt verbindlich vor, nach welchem einheitlichen Muster Personalausweise auszustellen sind. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG enthält der Personalausweis die Angabe der Anschrift des Ausweisträgers – also die

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

<b>Rechnungsanschrift:</b> Zentraler Rechnungseingang der Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst <Bezeichnung> Postfach 11 10 42 19010 Schwerin  E-Mail: rechnungseingang@schwerin.de	<b>Hausanschrift:</b> Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de
---	---

<b>Öffnungszeiten:</b> Mo. 08:00 – 16:00 Uhr Di. 08:00 – 18:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr  Samstags-Öffnungszeiten des Bürgerbüros unter www.schwerin.de
--

<b>Bankverbindungen:</b> Deutsche Kreditbank AG Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Deutsche Bank AG VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank Commerzbank
---

BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Adresse einschließlich Straße und Hausnummer, in welcher der Ausweisträger oder die Ausweisträgerin seinen bzw. ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat und erreichbar ist. Bei Wohnsitzänderung wird die neue Anschrift mit einem überdeckenden Aufkleber gemäß § 19 Abs. 1 iVm Anhang 1 PAuswV von der Personalausweisbehörde hinzugefügt und die Eintragung im elektronischen Speichermedium nach dortigem Absatz 2 entsprechend geändert. Vergleichbare Regelungen gelten für andere Ausweisdokumente. Es besteht nach § 17 BMG die Verpflichtung, den Bezug einer neuen Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Ausnahme von der Meldepflicht gilt nur, wenn die Person im Inland anderweitig gemeldet ist und für nicht länger als sechs Monate eine andere Wohnung bezieht (§ 27 Abs. 2 S. 1 BMG). Dies gilt auch dann, wenn der Lebensmittelpunkt – für mehr als 6 Monate – in ein Frauenhaus verlagert wird.

Die Diskussionen, ob zum Schutze von Frauen in Obhut von Frauenhäusern erweiterte Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden sollten, sind hier bekannt. Hierüber hat aber der Bundesgesetzgeber zu entscheiden – und nicht die Gemeinde. Der Gesetzgeber belässt es momentan dabei, Betroffenen vorrangig Schutz durch die Eintragung eines bedingten Sperrvermerkes nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 BMG zu ermöglichen.

Durch den gegenständlichen Beschluss soll für die Landeshauptstadt Schwerin ein eigener Regelungsgehalt geschaffen werden. Er ermöglicht die Nutzung von Alias-Meldeadressen auf dem Ausweis und greift insofern in § 5 PAuswG ein. Einige gesetzgeberischen Ziele, die die Meldepflicht verfolgt – v.a. die direkte postalische Erreichbarkeit der Bürger oder die Ermöglichung der automatisierten Datenübermittlung an andere Behörden (etwa die Finanzämter) – werden so faktisch unterhöhlt. Der Stadtvertretung fehlt hier indes die Regelungskompetenz. Als Gebietskörperschaft darf die Landeshauptstadt nicht eigenmächtig in das Meldewesen eingreifen.

Dem Beschluss ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ruhl

in Vertretung von

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin